

Richtlinien

der Kärntner Jägerschaft für die Verwendung der mit Wirkung ab 1998 beschlossenen Jagdkarten- bzw. Mitgliedsbeitragserhöhung in Höhe von € 7,27 und des von der Kärntner Landesregierung zugesagten jährlichen Beitrages:

I.

Die oben genannten Beträge dürfen nur zur Finanzierung ökologischer Maßnahmen der Kärntner Jägerschaft oder solchen, an denen die Kärntner Jägerschaft beteiligt ist, verwendet werden.

Sie werden auf die Bezirksgruppen im Verhältnis zur Anzahl der dort zum Stichtag 31.12. gültigen Jagdkarten aufgeteilt.

II.

Über die Verwendung dieser Beträge entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses für Reviergestaltung und Naturschutz gemeinsam mit dem Landesjägermeister (im Falle dessen Verhinderung eines seiner Stellvertreter) und dem Finanzreferenten mit Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges.

III.

Die Bezirksgruppen haben allmonatlich allfällige Anträge unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kärntner Jägerschaft mit einer Stellungnahme vorzulegen.

IV.

Antragsberechtigt sind Jagdausübungsberechtigte, Bewirtschafter und grundbücherliche Eigentümer im Projektgebiet. Es besteht kein subjektives (einklagbares) Recht auf Förderung.

V.

Ökologische Maßnahmen sind: siehe Anhang 1

Diese ökologischen Maßnahmen haben insbesondere der Wiedererlangung der Artenvielfalt durch Verbesserung des Lebensraumes aller wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere, der BodenSanierung, dem Schutz des Waldes, der Verminderung von Wildschäden und der Verbesserung des Landschaftsbildes zu dienen.

VI.

ÖKO-Flächen sind:

Grünstreifen oder Hecken mit einem Mindestausmaß von 200 m² und einer Mindestbreite von 6 m. In Ausnahmefällen kann aus Gründen der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen oder aus ökologischen Gründen auch eine Unterschreitung dieser Maße genehmigt werden.

ÖKO-Flächen können entlang von Wald-, Weg-, Wiesen- und Ackerrändern, an Böschungen, entlang von Gewässern, auf Öl-, Gas- und Stromleitungstrassen und auf Wiesen und Äckern angelegt werden.

ÖKO-Flächen sollen möglichst miteinander und mit anderen bereits vorhandenen öko-logisch wertvollen Landschaftselementen vernetzt werden.

VII.

Werden Flächen bereits durch ÖPUL-Projekte gefördert, verringert sich der Zuschuss dementsprechend auf den Differenzbetrag bzw. auf Leistungen für Zusatzmaßnahmen. Nach Ablauf der Bindungszeit kann bei allfälliger Weiterführung des Projektes ein neuer Antrag eingereicht werden.

Grünstreifen:

Sie können sowohl auf bisherigem Dauergrünland als auch auf bisherigen Ackergrundstücken angelegt werden. Die Bindungszeit beträgt mindestens 5 Jahre.

Auf Grünstreifen sind Samen möglichst vielfältiger heimischer standortgerechter Gräser, Kräuter und Blumen einzusäen, wenn sie nicht schon einen derartigen Bewuchs aufweisen.

Sie müssen einmal jährlich, jedoch nicht vor dem 15. Juli, abgemäht werden. Das Mähgut darf nicht zum Mulchen auf dieser Fläche verwendet, sondern muss abgeräumt werden.

Hecken:

Sie können sowohl auf bisherigem Dauergrünland als auch auf bisherigem Ackerland bei Anspruch auf gleiche Zuschusshöhe angelegt werden. Die Bindungsdauer beträgt 10 Jahre.

Es dürfen nur einheimische standortgerechte Sträucher und Bäume mit einer Mindesthöhe von 1 m gepflanzt werden.

Hecken können nach der herkömmlichen Weise oder nach der Benjes-Methode angelegt werden.

Bei der herkömmlichen Heckenanlegung ist ein Pflanzenabstand von mindestens 1 m einzuhalten. Es muss in mindestens 3 Reihen, schachbrettartig gepflanzt, und es müssen möglichst vielfältige Sträucher und Bäume gesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass jeweils etwa 5 bis 10 Stück derselben Art nebeneinander gesetzt werden.

Hecken sind, je nach Zuwuchs, alle ein bis zwei Jahre zurückzuschneiden ("oben licht, unten dicht"). Das Zurückschneiden darf nicht in der Zeit zwischen 15.2. und 15.9. erfolgen (§ 4 c Tierartenschutzverordnung). Je nach Zuwuchs sind Hecken etwa alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen, dies zeitlich abgestuft, d. h. nicht die ganze Hecke im selben Jahr. Abgeschnittenes Geäst kann an Ort und Stelle belassen oder für die Anlegung von Benjes-Hecken verwendet werden. Das Geäst darf keinesfalls im Bereich der ÖKO-Fläche verbrannt werden. Hecken sollen eher im Frühjahr als im Herbst angelegt werden.

Bei der Heckenanlegung nach der Benjes-Methode ist laubfreies Geäst nach außen sperrig in einer Breite von mindestens 3 m und einer Höhe von mindestens 1 m aufzulegen. Vereinzelt, etwa alle 10 m, sind als Pioniere mindestens 1 m hohe Sträucher und Bäume, mindestens zweireihig, vor dem Auflegen des Geästes, zu setzen. Diese Pioniere sind durch Stützungen vor dem Niedergedrücktwerden durch das Geäst oder Schnee zu schützen. Etwa alle 20 m ist eine Lücke von etwa 1 m Breite zu belassen (Flucht- und Wechselmöglichkeit für Wild).

Feuchtbiotop:

Bezuschusst wird die Anlegung von Teichen, Tümpeln und Suhlen.

Für sie beträgt die Bindungszeit mindestens 10 Jahre.

Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der vom Grundeigentümer zu erwirkenden und vorzulegenden wasserrechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen (naturschutzrechtlich, forstrechtlich).

Feuchtbiotope sollen grundsätzlich nicht befischt werden. Es besteht Befischungsverbot, wenn sie nicht von Fischgewässern gespeist werden.

Bestehende Fischereirechte dürfen nicht verletzt werden.

Äsungsverbesserung auf Stilllegungsflächen:

Einsaat mit dem Saatgut ReNatura Brache Dickicht. Bindungszeit 3 Jahre. Die Absprache mit dem ÖPUL-Projektzuständigen ist notwendig.

VIII.

Auf ÖKO-Flächen und Feuchtbiotopen ist verboten:

1. Die Ausbringung jeglicher Dünger.
2. Die Anwendung jeglicher Biozide (sämtliche "Spritzmittel").
3. Das Abbrennen.
4. Die Benützung durch landwirtschaftliche Geräte und Maschinen (insbesondere für das "Wenden"), ausgenommen für ökologische Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen.
5. Jegliche Sportausübung.
6. Jegliche Ablagerungen, außer dort abgeschnittenen Geästes.

IX.

Sonstige ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes:

Es können nur einmalige Zuschüsse für solche sonstigen ökologischen Maßnahmen gewährt werden.

Diese sonstigen ökologischen Maßnahmen bedürfen der vorherigen eingehenden Besprechung zwischen grundbücherlichem Eigentümer, Bewirtschafter oder Jagdausübungsberechtigtem und der zuständigen Bezirksgruppe. Die Höhe des Zuschusses richtet sich von Fall zu Fall nach der ökologischen Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

X.

Die Kärntner Jägerschaft kann unter Bedachtnahme auf die ökologische Bedeutung der vorgesehenen Maßnahme und nach Maßgabe vorhandener Geldmittel Ergänzungszuschüsse gewähren, wenn die Förderungen dieser Maßnahme von anderer Seite (Land, EU, ÖPUL) nicht hinreichen.

XI.

Der Antragsteller hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Antrag im Einklang mit seinen allfälligen Förderungsanträgen nach den jeweiligen Landes-, ÖPUL- und EU-Richtlinien steht.

Bestehende Verträge sind den Anträgen in Ablichtung beizulegen.

XII.

Der Bezirksjägermeister hat jährlich bis zum 15. März über die durchgeführten ökologischen Maßnahmen des Vorjahres in seinem Bezirk der Kärntner Jägerschaft zu berichten.

Die Einhaltung der Richtlinien ist durch die vom Bezirksjägermeister Beauftragten (Hegeringleiter, Bezirksreferent für Reviergestaltung und Naturschutz) jährlich mindestens einmal an Ort und Stelle zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Bezirksjägermeister ehest zu melden. Dieser hat die Meldung ehest an die Kärntner Jägerschaft weiterzuleiten. Diese hat die erforderlichen Maßnahmen (Aufforderung zur Einhaltung der Richtlinien bzw. Aufforderung zur Rückzahlung des anteilig auf die Kärntner Jägerschaft entfallenden Zuschußbetrages samt 6 % Zinsen ab Zuzählungstag) zu treffen.

XIII.

Den Anträgen sind Lagepläne im Maßstab von mindestens 1:2000 mit Markierung der betreffenden Projektflächen bzw. Projekte mit Bescheide sowie auch Kostenaufstellungen und Rechnungen beizulegen.

XIV.

Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft erbringen ihre Leistungen zur Organisation dieser ökologischen Maßnahmen, Überprüfung der Anträge und Kontrolle der Einhaltung der vom Antragsteller übernommenen Verpflichtungen unentgeltlich.
5% der Mittel werden als Bearbeitungsaufwandsvergütung zur Verfügung gestellt.

Klagenfurt, am 14. Juni 2007

Der Referent
für Reviergestaltung und Naturschutz:
Ing. Josef Schnabl eh.

Der Landesjägermeister:
DI Dr. Ferdinand Gorton

Der Finanzreferent:
Mag. Wolfgang Rossbacher

Anlage 1

Projekt- bzw. Finanzierungsübersicht - Ökologische Maßnahmen der Kärntner Jägerschaft						
Förderungen werden nur gewährt, sofern die gleiche Maßnahme weder durch AMA, Forstbehörde od. sonst. Organisationen gefördert wird und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel!!!						
	ART	Bindungszeit	Antragsfrist	Zuschuss Richtwert	Saatgut/ Pflanzgutförderung	Bedingungen
1a	Grünstreifen auf Dauergrünland intensiv Einsatz von heimischen, standortgerechten Gräsern, Kräutern u. Blühpflanzen	5 Jahre	31. Okt	€ 0,17 / m² jährlich	z.B. Rohwiese etc. (keine Saatgutförderung)	Aussaat im Frühjahr oder nach der Ernte. Pflege (Mahd) frühestens ab 15.7. und bis spätestens 20.8. Landwirtschaftliche Nutzung im Herbst nicht gestattet. Schlitzeln ab 1.7. möglich, jedoch Abräumen verboten. Mindestbreite siehe AMA Max. Größe je Fläche 2,5 ha.
1b	Grünstreifen auf Ackerland Einsatz von heimischen standortgerechten Gräsern, Kräutern u. Blüten	5 Jahre	31. Okt	€ 0,08 / m² jährlich	z. B. Brecht Dickicht, Rohwiese etc. (keine Saatgutförderung)	
1c	Ausgangsbesserung auf Stilllegungsflächen bzw. Blühstreifen (zusätzlich zur AMA-Ausgleichszahlung) Widwiesen (flächen für welche keine Anlagengenehmigung bei der AMA beantragt wurde z.B. Wildklößen oder Wildwiesen oder Wildobst, nicht landwirtschaftliche Flächen unter Stilllegung)	3 Jahre	31. Okt	€ 50,-/ha jährlich	Dickicht bzw. Blühstreifenmischung (Bezug bei Fa. Kln. Saabau, Kostenersatz durch die KJ) Hansenacker, Heuwiese od. Gamswiese, Niegrasmischungen (je nach Höhenlage) keine Saatgutförderung	wie oben, jedoch nicht abräumen (siehe AMA) Jährliche Pflege der Vegetation, früheste Mahd 15.7., Abräumen des Mähgutes, Mindestrotte 6m
1d	Kleegrasmischung und Wechselwiesen Einsatz als Wildwiese	einmalig	31. Okt	€ 70,-/ha	keine Saatgutförderung	Mähen ab 1.7. Abräumen verpflichtend
1f	Forststrassenbegrenzung (a) wenig dichten Forststrassen oder Begrünung der Fahrbahn möglich	1 Jahr	1. Okt	€ 10,-/m² x 1000 m² Bereich = € 1000,- € 0,05 / m² alle 2 Jahre	Mischungsmischung a 11 Jahre alte Heuwiese, Gamswiese für höhere Lagen	Einmalige Pflege (Mähen der Mischung bzw. 1. Jahr nach) innerhalb des dreijährigen Zeitraumes; Zeitpunkt der Mähe als Terminsgrund angegeben
1g	Winterbegrenzung	einmalig	31. Okt	€ 70,-/ha	Hege Sommer und Hege Winter Einsatz bei Fa. Kln. Saabau, Kostenersatz durch die KJ	Aussaat Hege Sommer bis 20.8. Hege Winter bis 1.10. Hege Sommer ist abwechselnd mit Pflanzenmischung und Saatgut auszubringen. Umräumen frühestens ab 2.3. des Folgejahres. Maximal 1 ha pro Fläche. Düngung möglich
1h	WF-Flächen	1 Jahr	31. Okt	€ 70,-/ha jährlich	Keine Saatgutförderung	Bedingungen mit der Naturschutzabteilung d. Landes abzustimmen. Abräumen erforderlich.
2	Hecken Anlage, Fläche-Innenreparatur, Pflege	min. 10 Jahre	31. Okt	€ 0,18 / m² jährlich für Fläche und Fläche	max. 10% der nachgewiesenen Flächenanteil, weitere Zuschüsse möglich (z.B. Schutz ohne Katalog Arg. Nat. Schutz)	Achtung! Dornenhecken nicht auf den Stock setzen! Mindestbreite 6m
3	Feuchtholze	min. 10 Jahre	31. Okt	€ 0,08 / m² jährlich, wenn ÖPUL-Projekt	Anlagen- und Folgekosten können nach Ök. L. Evidenz (sowie nach Zustimmung der anderen finanziell mitgetragen werden) bezuschusst werden	Ordnungsbesserung notwendig, 70% durch Kulturlandschaftsprojekte finanziert (ÖPUL d. Naturschutz), je 4 der Beiträge als Förderungsgeld erforderlich
4	Schwenden wenn keine Anlagenehmigung Lebensdauerbesserung für Eik und Schälzwild	einmalig	1. Okt	€ 20,-/ha		Freiessen von Heckenpflanzen notwendig (Klimaschutz, Klimaschutz)
5	Mähen od. Freischneiden von Wiesen wenn keine Beweidung	einmalig	01. Juli	€ 18,-/ha		
6a	Auerwild-Habitatverbesserung Einrichten von Untersuchen, Fräntegen, Frittsammelnahme als Paket	einmalig	31. Okt	€ 36,-/ha		
6b	Anlagen von Flussweiden inkl. Fräntegen in Dickung und Stängelhalter	einmalig	31. Okt	€ 0,05 / m		Mindestbreite 6m, Maximalbreite 10m
7	Sonstige nat. Maßnahmen		1. Okt	variabelabhängig		Absprache zw. Jäger und Landwirt erforderlich

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.